

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegebau und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingsen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

- Deckblattverfahren I -

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2016. Der Erörterungstermin fand am 14.07.2020 statt. Im Rahmen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger sowie durch die Aktualisierung von Unterlagen ergaben sich erforderliche Änderungen der Antragsunterlagen. Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Ergänzung eines Zufahrtsweges und einer Zufahrt
- Änderungen am Iserlohner Postweg
- Anlage einer Steilböschung
- Aktualisierung des Artenschutzgutachtens
- Kompensation für die Neuabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops BT-4612-0255-2009 und der Erweiterung des Naturschutzgebietes MK-019
- Verrohrungsöffnung der Gelmecke in der vorhandenen K11
- Anbindung der Gemeindestraße an die K 11n
- Planänderungen bezüglich der Anbindungen des Forstweges Gelmecke West
- Richtigstellung der wassertechnischen Regelungen
- Überarbeitung der Lärmtechnik
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)
- Änderungen von Grundstücksbezeichnungen
- Aussagen zum Klimaschutz (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes).

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Altena, Balve, Hemer und Neuenrade aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4,
- Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flure 11 und 12,
- Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flure 5, 8 und 9,
- Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt I – (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

30. Mai 2022 – 29. Juni 2022 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<p>Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen Zimmer-Nr. 0.10</p> <p>Um Terminvereinbarung unter 02352/209-349 oder n.horn@altena wird gebeten.</p>	<p>Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr</p> <p>Freitag 09:00 – 12:00 Uhr</p>						
<p>Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“ Zimmer-Nr. 45</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926-145.</p>	<p>Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr</p> <p>Montag Zusätzlich 14:30 bis 17:00 Uhr</p>						
<p>Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Fachbereich 5 – Bauen 7. Etage im Flur vor Zimmer 713</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02372/551-337.</p>	<p>Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr</p> <p>Freitag 08:30 – 12:00 Uhr</p>						
<p>Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42</p>	<table border="0"> <tr> <td>Montag – Freitag</td> <td>08.00 Uhr - 12.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>14.00 Uhr - 17.00 Uhr</td> </tr> </table>	Montag – Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Donnerstag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Montag – Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr						
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr						
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr						

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3770> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die **geänderte Planung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

13. Juli 2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erhoben werden können und nicht mehr gegen die Ursprungplanung.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW). Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.



(Unterschrift der Stadt)

